

I.

**20200 Produktrahmenplan und
Kontenrahmenplan mit Zuordnungsvorschriften
für die kommunale Haushaltswirtschaft
und Muster zur Gemeindeordnung und
Gemeindehaushaltsverordnung
(VV Gemeindehaushaltssystematik – VV-GemHSys)**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport
vom 20. März 2024 (1142-0006#2021/0021-0301 334)**

- 1 Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport vom 23. November 2006 (MinBl. 2007 S. 16; 2021 S. 90), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 19. Juni 2023 (MinBl. S. 141), wird wie folgt geändert:
- 1.1 In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „Anlage 3: Muster 1 bis 30“ durch die Angabe „Anlage 3: Muster 1 bis 31“ ersetzt.
- 1.2 In Nummer 7 Satz 1 und 2 wird die Zahl „30“ jeweils durch die Zahl „31“ ersetzt.
- 1.3 Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- 1.3.1 Der Übersicht wird folgende Zeile angefügt:
- | | |
|------------------------------------|---|
| Muster 31
(zu § 93 Abs. 5 GemO) | Ermittlung Höchstbe-
trag Liquiditätskredite |
|------------------------------------|---|
- 1.3.2 Die Muster 29 und 30 erhalten die aus der Anlage zu dieser Verwaltungsvorschrift ersichtliche Fassung und nach Muster 30 wird das aus der Anlage zu dieser Verwaltungsvorschrift ersichtliche Muster 31 angefügt.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

MinBl. 2024, S. 144

Anlage

(zu Nummer 1.3.2)

Muster 29

(zu § 105 Abs. 4 GemO)

Tilgungsplan ^{1, 2}								
Stand Liquiditätskredite zum 31.12.2023 (A):								
endgültiges Entschuldungsvolumen PEK-RP (B):								
Saldo (A-B):								
lfd. Nr.	Jahr (jeweils zum 31.12.)	Orientierungswert in Höhe von 1/30 ³	Mindest-Rückführungsbetrag ⁴	freiwillige Tilgung	Saldo (Spalte 2 + 3 - 1)	"Stand Liquiditätskredite zum 31.12. unter Berücksichtigung des Orientierungswertes" ^{5, 6}	"Stand Liquiditätskredite zum 31.12. unter Berücksichtigung des Mindest-Rückführungsbetrages sowie der freiwilligen Tilgung" ^{5, 7}	Saldo (Spalte 6 - 5)
Spalte:		1	2	3	4	in € ⁸		7
1	2024							
2	2025							
3	2026							
4	2027							
5	2028							
6	2029							
7	2030							
8	2031							
9	2032							
10	2033							
11	2034							
12	2035							
13	2036							
14	2037							
15	2038							
16	2039							
17	2040							
18	2041							
19	2042							
20	2043							
21	2044							
22	2045							
23	2046							
24	2047							
25	2048							
26	2049							
27	2050							
28	2051							
29	2052							
30	2053							

¹ Die Übersicht ist als Anlage zum Haushaltsplan entbehrlich, sofern der Vorbericht eine entsprechende Darstellung enthält.

² Bei Ortsgemeinden lautet die Bezeichnung "Übersicht über die Rückführung der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde im Rahmen der Einheitskasse".

³ Im Falle einer Teilnahme am Programm PEK-RP ist vor der Berechnung des Orientierungswertes das endgültige Entschuldungsvolumen in Abzug zu bringen.

⁴ Im Falle einer Abweichung zum Orientierungswert ist die VV Nr. 3 zu § 105 GemO zu beachten.

⁵ Bei Ortsgemeinden ist das Wort "Liquiditätskredite" durch "Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde im Rahmen der Einheitskasse" zu ersetzen.

⁶ Berechnungsformel: Liquiditätskredite zum 31.12.2023 ./. endgültiges Entschuldungsvolumen ./. Spalte 1 bzw. Aufsummierung der aufgelaufenen Beträge aus Spalte 1

⁷ Berechnungsformel:
 erstmalig: Liquiditätskredite zum 31.12.2023 abzüglich endgültiges Entschuldungsvolumen ./. Spalte 2 ./. Spalte 3;
 Folgejahre: Spalte 6 des Vorjahres ./. Spalte 2 u. 3 des lfd. Jahres

⁸ Angaben können auch in 1.000 € erfolgen.

Muster 30
(zu § 105 Abs. 4 GemO)

Ifd. Nr.	Jahr	Übersicht über die Entwicklung der Tilgungsrücklage ¹				Stand zum 31.12. (Spalte 1 + 2 + 3 - 4)
		Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Zuführung Mindest- Rückführungsbetrag lt. Tilgungsplan	freiwillige Zuführung in € ²	für Tilgung verwendet (Entnahme)	
		1	2	3	4	5
1	5. Haushaltsvorjahr (lt. festgestelltem Jahresabschluss)					
2	4. Haushaltsvorjahr (lt. festgestelltem Jahresabschluss)					
3	3. Haushaltsvorjahr (lt. festgestelltem Jahresabschluss)					
4	2. Haushaltsvorjahr (Rechnungsergebnis)					
5	1. Haushaltsvorjahr (Ansatz einschl. Nachträge)					
6	Haushaltsjahr (Ansatz)					
7	Zwischensumme (Ifd. Nr. 1 - 6)					
8	1. Haushaltsfolgejahr (Planung)					
9	2. Haushaltsfolgejahr (Planung)					
10	3. Haushaltsfolgejahr (Planung)					
11	Summe					

¹ Die Übersicht ist als Anlage zum Haushaltsplan entbehrlich, sofern der Vorbericht eine entsprechende Darstellung enthält.

² Angaben können auch in 1.000 € erfolgen.

Muster 31
(zu § 93 Abs. 5 GemO)

Ermittlung Höchstbetrag Liquiditätskredite^{1,2}		
Ifd. Nr.	Bezeichnung	Angabe
1	Haushaltsjahr	
2	maßgeblicher Betrachtungszeitraum ³	
3	Arbeitstag mit dem höchsten Bestand an Liquiditätskrediten (Wochentag + Datum)	
4	Höchster Bestand an Liquiditätskrediten in Euro nach Nr. 3 ^{4,5,6}	
5	Summe der ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen im Finanzhaushalt des Planjahres (F 15 + F 18 zuzüglich außerordentlicher Auszahlungen)	
6	Sicherheitszuschlag auf Ifd. Nr. 5 in Höhe von 5 v. H. ^{5,6}	
7	weiterer Sicherheitszuschlag auf Ifd. Nr. 5 in Höhe von 5 v. H. im Falle eines Doppelhaushaltes ^{5,6}	
8	Abweichung in Euro ^{5,7}	
9	rechnerisch ermittelter Höchstbetrag (ggf. auch für 1. Jahr im Doppelhaushalt) ^{5,6,8,9}	
10	rechnerisch ermittelter Höchstbetrag für 2. Jahr im Doppelhaushalt ^{5,6,8,10}	

¹ Die Übersicht ist als Anlage zum Haushaltsplan entbehrlich, sofern der Vorbericht eine entsprechende Darstellung enthält.

² Bei Ortsgemeinden lautet die Bezeichnung "Ermittlung Höchstbetrag Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde im Rahmen der Einheitskasse".

³ Ermittlung maßgeblicher Betrachtungszeitraum (fünf Jahre):
Beginn des Fünf-Jahreszeitraumes ist das Haushaltsvorvorjahr.
Beispiel: Haushaltsjahr 2024: maßgeblich sind die Haushaltsjahre 2018 - 2022

⁴ Bei Verbandsgemeinden: Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse als "Cash-Pool-Einheit"
Bei Ortsgemeinden: Verbindlichkeiten gegenüber Einheitskasse als "Cash-Pool-Einheit".

⁵ Angabe kann auch in 1.000 € erfolgen.

⁶ Betrag ist immer als positiver Euro-Betrag anzugeben.

⁷ Bei der Angabe ist auf das Vorzeichen zu achten, da sowohl eine Anhebung (+) als auch eine Absenkung (-) möglich ist.
Das Vorzeichen ist deshalb mit anzugeben.
Die Abweichung muss begründet werden.
Die Begründung kann - je nach Umfang - als Fußnote oder auf einem separaten Beiblatt erfolgen.

⁸ Bei Bedarf ist eine Abrundung durch die Gemeinde bzw. durch den Gemeindeverband zulässig.

⁹ Rechenformel: Ifd. Nr. 4 zuzüglich der Ifd. Nummern 6 und 8.

¹⁰ Rechenformel: Ifd. Nr. 4 zuzüglich der Ifd. Nummern 6, 7 und 8.